

30.01.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - FJ - FS - In - R

zu **Punkt ...** der 1030. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats
COM(2022) 695 final

ADer **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,der **Ausschuss für Frauen und Jugend** undder **Ausschuss für Familie und Senioren**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Verordnungsvorschlag, der insbesondere die Rechtssicherheit für Kinder nicht traditioneller Familien erhöht und dadurch zu einer Verbesserung ihrer rechtlichen Position beiträgt. Für Familien mit Kindern in vorübergehend und dauerhaft grenzüberschreitenden Situationen kann es belastend sein, wenn die rechtliche Anerkennung von Elternschaft nicht sichergestellt ist. Dies stellt zudem ein Hindernis in der Wahrnehmung der unionsrechtlichen Grundfreiheit der Freizügigkeit dar. Daher erscheint es sinnvoll und geboten, das Wohl und die Rechte des Kindes in den Mittelpunkt des Verordnungsvorschlags zu stellen und die gegenseitige Anerkennung von Elternschaft mit der Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu erleichtern.

2. Der Bundesrat erkennt an, dass sich die Kommission entsprechend der unionsrechtlichen Kompetenzen darauf beschränkt, die rechtliche Bewertung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zu vereinfachen, ohne eine eigene Definition von Elternschaft vorzuschlagen. Er betont die Verantwortung der EU-Mitgliedstaaten, kontinuierlich und nachhaltig an einer Verbesserung der rechtlichen Situation von nicht traditionellen Familien zu arbeiten und damit die Rechte des Kindes sowie das Kindeswohl sicherzustellen.
3. Der Bundesrat bittet daher die Kommission, die Mitgliedstaaten weiterhin bei diesen Bemühungen zu unterstützen und den diesbezüglichen Dialog zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

B

4. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.